

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Reaktivierung des SPNV auf der WLE-Strecke zwischen Sendenhorst und Münster, Strecke 9213 von Bahn-km 14,370 bis Bahn-km 35,531 einschließlich

- **Vollständiger Erneuerung des Oberbaus**
- **Anpassung bzw. Erneuerung der Bauwerke**
- **Neubau von 4 Haltepunkten**
- **Neubau von 3 Bahnhöfen inkl. Neubau der Weichen**
- **Neubau eines zweigleisigen Abschnittes**
- **Erneuerung der Streckenentwässerung inkl. der Anlage von Bahnseitengräben, Bahnmulden, Sickerschlitzten und Tiefenentwässerungen**
- **Anpassung der Sicherung der offenbleibenden Bahnübergänge und Rückbau vorhandener Bahnübergänge**

und weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Münster, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 11, 12, 13 und 15, Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Gemarkung Angelmodde, Flur 2, 4 und 6, Gemarkung Münster, Flur 146, 148, 153, 154, 166, 169, 170, 178, 179 und 180 sowie Gemarkung Nienberge, Flur 5,**
- **der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst, Flur 33, 34, 35, 36, 37, 41 und 43 sowie Gemarkung Albersloh, Flur 5, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 30 und 41**
- **und der Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Alverskirchen, Flur 27**

Der in den Städten Münster und Sendenhorst sowie der Gemeinde Everswinkel in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 ausgelegte Plan und vom 17.10.2022 bis einschließlich 16.11.2022 in Form des Deckblattes A ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um

weitere neue sowie aktualisierte Unterlagen - Deckblatt B – ergänzt.

Vorhabenträgerin: Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)
Beckumer Straße 70
59555 Lippstadt

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH hat bei der **Bezirksregierung Münster** als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.; s. Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.). Da die geplante Maßnahme voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c UVPG a. F.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Planunterlagen (Erläuterungen, Zeichnungen und Gutachten - Deckblatt B-) stehen gemäß § 18a Abs. 3 AEG i. V. m. § 73 VwVfG NRW im Zeitraum

vom 20.01.2025 bis zum 19.02.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellungsverfahren Schiene
Stichwort:

**Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) – Reaktivierung der WLE-Strecke
Sendenhorst-Münster**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 18a Abs. 3 AEG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches leicht zureichendes Informationsangebot zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

**Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Kundenzentrum Planen und
Bauen, Stadthaus 3**

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:
Montag bis Mittwoch: 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer

natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 05.03.2025 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster Einwendungen gegen den Plan vorzugsweise in elektronischer Form oder auch schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen können in elektronischer Form wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind (Deckblatt B), beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der bisherigen Auslegungen vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen abgesehen werden (§ 18a Abs. 5 AEG).

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so würden bei diesem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden und würde er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner würden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen würde der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt werden (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in einem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass für diesen und weitere Verfahrensschritte das AEG in der (aktuellen) Fassung des Gesetzes vom 22.12.2023 zur Anwendung kommt,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1B	Erläuterungsbericht	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	November 2024
12 12.15B	Umweltverträglichkeitsstudie Ergänzende Unterlage zur Umweltverträglichkeitsstudie	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	25.11.2024
13 13.1B 13.2B 13.3B 13.4.1B-E 13.4.2B-E	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) LBP-Bericht Bestands- und Konfliktpläne Maßnahmenpläne Artenschutzprüfung Artenschutzblätter	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	25.11.2024 25.11.2024 25.11.2024 25.11.2024 November 2024 November 2024
14 14B-E	FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet DE 4012-301 „Wolbecker Tiergarten“	Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe	November 2024
15.1B-E	Schalltechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH	05.09.2024
16 16.2B	Erschütterungsgutachten Stellungnahme Erschütterungsgutachten – zusätzliche Gebäude	Peutz Consult GmbH	19.12.2024

17 17.2.1B	Hydraulische Berechnung Entwässerungskonzept, km 14.370 – 25,503	Schüßler-Plan Ingenieurgesellsc haft mbH	25.11.2024
17.2.2B	Entwässerungskonzept, km 25,503 – 35,531	Schüßler-Plan Ingenieurgesellsc haft mbH	25.11.2024
26 26.1	Kartierung Bericht Fauna und Flora	Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe	Oktober 2024
26.2.1-26.2.9	Karten	Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe	September 2024

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html aufgerufen werden können.

Im Auftrag
gez. Heiming